

# **Satzung der Werner-Coenen-Stiftung**

## **in der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (jfsb)**

### **Präambel**

Herr Rechtsanwalt Werner Coenen hat in seinem Testament vom 06.12.1981 und 26.04.1990 die Errichtung einer Stiftung verfügt, die ein Alters- oder Kinderheim bzw. Kindertagesstätten betreiben sollte. Da das Ziel, jungen oder alten Menschen unter staatlicher Aufsicht Zuwendung und Hilfe in den besonderen Lebenslagen, in denen sie sich auf Grund ihres Alters befinden, zu bieten, im geltenden Sozialsystem durch die Schaffung einer zusätzlichen Einrichtung nicht erreicht werden könnte, hat das Land Berlin die zur möglichst weitgehenden Realisierung des Stifterwillens, wie sich dieser aus dem Testament entnehmen lässt, die folgende Stiftung gegründet.

### **§ 1- Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Werner-Coenen-Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (jfsb), -Stiftung des öffentlichen Rechts-. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2 – Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von in Berlin lebenden oder geborenen jungen Menschen, wie dieser Begriff im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) definiert ist.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, junge Menschen, die Angebote der Jugendhilfe benötigen, zu fördern. Die Angebote können sich auch an Gruppen richten, in denen nicht alle Mitglieder jugendhilfebedürftig sind. Die Unterstützung soll einen Schwerpunkt in dem Ausgleich sozialer und individueller Benachteiligung in der geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung sowie kulturellen Bildung dieser jungen Menschen haben.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck durch die Förderung von gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe. Bei der Auswahl der Träger ist ein transparentes Auswahlverfahren nach einem geeigneten öffentlichen Aufruf durchzuführen. Eine mehrjährige Förderung ist zulässig.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 – Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der jfsb als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Die Stiftung darf Spenden und Zustiftungen annehmen. Zuwendungen in Höhe von unter 5.000 € gelten im Zweifel als Spenden, Zuwendungen ab 5.000 € gelten im Zweifel als Zustiftungen.
- (3) Die jfsb hat das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Im vorgenannten Rahmen sind Vermögensumschichtungen zulässig.

#### **§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen müssen Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Über die Höhe des Inflationsausgleichs wird im Rahmen der Jahresplanung entschieden. Sie orientiert sich an der Inflationsrate des Vorjahres.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit das Stiftungskuratorium, zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist. Seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

#### **§ 6 – Stiftungskuratorium**

- (1) Gremium der Stiftung ist das Stiftungskuratorium.
- (2) Das Stiftungskuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Leitung der Abteilung Jugend in der für Jugend zuständigen Berliner Senatsverwaltung ernennt
  - a) ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands der jfsb als Vertreter/in der Treuhänderin,
  - b) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und
  - c) zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für Jugend und Familie zuständigen Berliner Senatsverwaltung.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums beträgt jeweils 5 Jahre und beginnt mit der Ernennung des letzten Mitglieds des neuen Kuratoriums. Eine Wiederbestellung ist mehrmals zulässig. Die Amtszeit des auf Vorschlag des Vorstands der jfsb ernannten Mitglieds endet vorzeitig mit dessen Ausscheiden aus dem Vorstand der jfsb.
- (5) Ausgeschiedene Stiftungskuratoriumsmitglieder sind für den Rest der Amtszeit unverzüglich zu ersetzen. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bilden die verbliebenen Mitglieder bis zur Vervollständigung das Stiftungskuratoriums allein, sofern ihm noch mindestens ein Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe c angehört.
- (6) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Stiftungskuratorium sein Amt weiter bis ein neues Stiftungskuratorium nach Absatz 3 und 4 Satz 1 ernannt ist.
- (7) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (8) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich und unengeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### **§ 7-Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, die Grundsätze zur Anlage des Stiftungskapitals sowie Art und Umfang der öffentlichen Darstellung der Stiftung. Gegen Entscheidungen steht der jfsb ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Stiftungskuratorium wird von der jfsb nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies verlangen. Die Einberufung der Sitzung erfolgt in Textform (z.B. Postversand, E-Mail, Telefax).
- (3) Kuratoriumssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Die Form (Versammlung in Präsenz, hybrid oder virtuell) bestimmt die für den Vorsitz zuständige Person und teilt dies in der Einladung mit.
- (4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die/ der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Jugend zuständigen Berliner Senatsverwaltung, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Das Kuratorium kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder anderen elektronischen Medien in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren.

- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Stiftungskuratoriums widerspricht, können Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Verfahren in Textform gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber dem Absender. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in der folgenden Sitzung des Stiftungskuratoriums zu Protokoll zu geben.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen vor ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der jfsb und des Finanzamts.

### **§ 8 - Treuhandverwaltung**

- (1) Die jfsb verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen entsprechend ihrer üblichen Verfahrensweise ab.
- (2) Der Vorstand der jfsb legt dem Stiftungskuratorium für jedes Kalenderjahr einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die jfsb für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die jfsb erhält für ihre Verwaltungsleistungen 15% der zugeflossenen Kapitalerträge. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

### **§ 9 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der jfsb und dem Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriums und der Senatsverwaltung für Finanzen. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und der Kinder- und Jugendhilfe (dem Aufgabengebiet des Achten Buches Sozialgesetzbuch) dienen.
- (3) Die jfsb und das Stiftungskuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen, oder das Stiftungsvermögen 250.000 € (zweihundertfünfzigtausend Euro) unterschreitet.

### **§ 10 – Trägerwechsel**

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Stiftungskuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen.

### **§ 11-Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es gemäß dem Testament des Stifters ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 - Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 01.02.2023 in Kraft.